

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 51 (1980)
Heft: 8

Artikel: Aus dem Vorstand VSA : Richtlinien zum Arbeitsverhältnis in Heimbetrieben
Autor: H.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809818>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Richtlinien zum Arbeitsverhältnis in Heimbetrieben

Vernehmlassung EJPD

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) führte zur — vielbesprochenen — Frage einer Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen im Laufe dieses Frühjahrs eine Vernehmlassung durch, in welche auch der VSA einbezogen wurde. Die Stellungnahme, die dem Departement bis Ende Juni eingereicht werden musste, liess der Vorstand VSA von der Altersheimkommission und von der Kommission Heimerziehung vorbereiten. Dabei hatte man sich an die «ersten Vorschläge» einer Studienkommission im Bericht vom 31. Juli 1979 sowie an ein vom EJPD vorgegebenes Frageschema zu halten. An der Vorstandssitzung vom 19. Juni wurde die Stellungnahme VSA bereinigt und verabschiedet.

In den «allgemeinen Ueberlegungen» räumt die Antwort des VSA ein, im Blick auf die zahlreichen Willenskundgebungen des Souveräns könne man sich der Notwendigkeit des Versuchs einer Entlastung des Bundeshaushalts auf dem Wege einer Entflechtung der Aufgaben von Bund und Kantonen nicht verschliessen. Die versuchte Entflechtung könne jedoch nicht allein nach Massgabe finanzieller Aspekte erfolgen. In der Folge beschränkt sich die Stellungnahme mit den Betriebsbeiträgen des Bundes an die «Justizheime», die nach den Vorschlägen des Kommissionsberichts gestrichen werden sollen, sowie mit den Bundesbeiträgen an den Bau und an die Erneuerung von Altersheimen und kommt nach einlässlicher Begründung in der Zusammenfassung zu folgenden Empfehlungen:

Fortführung der Beitragsleistung des Bundes an den Betrieb der «Justizheime» mindestens im bisherigen Umfang und mindestens bis zum Zeitpunkt, da einwandfrei funktionierende, auf dem Konkordatsystem beruhende andere Regelungen vorliegen.

Aufhebung der Bundesbeiträge an den Bau und an die Erneuerung der Einrichtungen von Altersheimen, vorausgesetzt, dass die Kantone die nötigen finanziellen Mittel bereitstellen.

Beibehaltung der Beitragsleistungen des Bundes an private Institutionen gemeinnützigen Charakters für Aktivitäten auf dem Gebiet der Altershilfe gemäss Art. 101 bis, Abs. 1a, b und d AHVG (Kurswesen, Fort- und Weiterbildung).

Die Stellungnahme VSA kann von Interessenten beim Sekretariat bezogen werden.

Berufsbild Heimangestellte

Im Zusammenhang mit dem von der DV in Schaffhausen gutgeheissenen An-

trag des Regionalvereins St. Gallen betreffend Berufsbild für hauswirtschaftliche Heimangestellte wählte der Vorstand am 19. Juni Frau H. Buck, Frau A. Witt sowie die Herren K. Meier, O. Meister und M. Prasenc als Mitglieder der Kommission, die sich mit dem Auftrag der Delegierten zu befassen hat; mit dem Kommissionsvorsitz wurde Kurt Meier (Wattwil) betraut.

Vorschau auf den 20./21. Mai 1981

Im Rahmen einer allgemeinen Aussprache über die Jahresversammlung 1980 wurde dem Regionalverband Schaffhausen/Thurgau und insbesondere dem Organisationskomitee unter Kurt Bollinger der verdiente Dank des Vorstandes ausgesprochen. Trotz gutem Besuch ist mit einem kleinen Ausgabenüberschuss zu rechnen. Die Jahresversammlung 1981 wird am 20. und 21. Mai in Einsiedeln (Dorfzentrum) stattfinden; Tagungsthema: «Heimat zwischen Macht und Neid». Der Vorstand liess sich über die Einzelheiten des Programms orientieren und nahm mit Befriedigung davon Kenntnis, dass alle angefragten Referenten, unter ih-

nen Prof. Dr. Helmut Schoeck von der Universität Mainz, bereits ihre Zusagen erteilt haben. Von der DV 1981 werden die Mitglieder des Vorstandes neu zu wählen sein.

Für die Vereinsmitglieder von Interesse dürfte schliesslich die Mitteilung sein, dass der VSA demnächst einen neuen Arbeitsvertrag samt Richtlinien zum Arbeitsverhältnis in Heimbetrieben herausgeben wird. Die Entstehung dieser neuen Richtlinien hat eine längere Geschichte, an der sowohl die Altersheimkommission wie die Kommission Heimerziehung beteiligt ist. Die erarbeiteten Papiere wurden von einem Versicherungsfachmann und von juristischer Seite überprüft und vom Vorstand letztthin genehmigt. Die neuen Richtlinien lösen die bisher abgegebenen Anstellungsbedingungen ab.

Im übrigen werden die Vorbereitungen zur Revision des Normalarbeitsvertrags für das Erziehungspersonal vom VSA mit Aufmerksamkeit verfolgt. Im Sinne der Vereinsstatuten stützt sich der Vorstand für die Heime und für den Interessenschutz der betreuten Heimbewohner ein. So hat er im Einvernehmen mit der Kommission Heimerziehung zum LAKO-Entwurf vom 28. Februar 1980 ziemlich kritisch Stellung bezogen. Diese neue Stellungnahme steht im Einklang mit den Erklärungen, die vom VSA in der Revisionsfrage der LAKO gegenüber bereits im März 1979 abgegeben worden sind.

H. B.

Neu im September:

«Kontenrahmen für Heimwesen»

Ende 1977 erschien im VSA-Verlag der Kontenrahmen für Altersunterkünfte und Heime für erwachsene Behinderte als neubearbeitete zweite Auflage des Kontenplans von 1974. Es ist keine Uebertreibung zu sagen, dass diese Neubearbeitung gut aufgenommen worden ist. Angesichts der Kostenentwicklung wurde weiterhin erkannt, dass es für die Heime unerlässlich ist, die Kostenstruktur durchsichtig und überblickbar zu machen. Auf das Führungsinstrument einer Buchhaltung, die auf einem zweckmässig ausgebauten Kontenplan beruht, kann immer weniger verzichtet werden.

Schon bald nach dem Erscheinen der zweiten Auflage sah sich der Verlag mit dem vielfach geäusserten Wunsch konfrontiert, der Kontenrahmen sei durch entsprechende Anpassung auch für die Buchhaltung von Erziehungsheimen, Sonderschulen, Wohnheimen und Geschützten Werkstätten verwendungsfähig zu machen. Der VSA entzog sich diesem Wunsche nicht, zumal sich die Fachleute, denen die zweite Auflage von 1977 zu danken ist, auch für die Erweiterung und Anpassung gewinnen liessen. Die Neubearbeitung erfolgte im Laufe dieses Jahres unter der Leitung von

Heinrich Riggenbach, Geschäftsführer des Vereins für die Betreuung Betagter in Bümpliz. Erweitert und durch Betriebsstatistiken ergänzt, soll die dritte Auflage unter dem Namen «Kontenrahmen und Statistik für Heimwesen» im Laufe des Monats September gedruckt vorliegen. Die Erweiterung vermag die einschlägigen Bedürfnisse der Heime eines weiten Bereichs abzudecken. Auch eine französische Ausgabe ist geplant.

Der «Kontenrahmen für Heimwesen» des VSA will in der Schweiz eine gewisse Harmonisierung erleichtern. Wenn in Zukunft möglichst viele Heime die Buchhaltung auf dasselbe Muster ausrichten, wird es zweifellos weniger schwierig sein, gesamtschweizerische Kostenvergleiche vorzunehmen und, wo erforderlich, gezielt auf die Kostenentwicklung einzuwirken. Eine Vereinheitlichung der Grundlagen gewährleistet die wirkungsvolle Handhabung des Führungsinstruments der Buchhaltung und macht im Heimwesen Kräfte frei, die es zur unablässigen Pflege der Vieltätigkeit des Dienstleistungsangebots im Interesse der Heimbewohner braucht.

H. B.